

# TE OGH 2003/4/10 150s50/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.2003

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 10. April 2003 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schmucker und Dr. Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Hietler als Schriftführer, in der Strafsache gegen Cornel Mihail D\*\*\*\*\* und andere Beschuldigte wegen des Verbrechens nach § 104 Abs 1 und Abs 3 erster und zweiter Fall FrG, AZ 4 Hv 17/03i des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, über die Grundrechtsbeschwerde des Beschuldigten Cornel Mihail D\*\*\*\*\* gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Graz vom 6. März 2003, AZ 11 Bs 94/03 (ON 52 des Vr-Aktes), nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:Der Oberste Gerichtshof hat am 10. April 2003 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schmucker und Dr. Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Hietler als Schriftführer, in der Strafsache gegen Cornel Mihail D\*\*\*\*\* und andere Beschuldigte wegen des Verbrechens nach Paragraph 104, Absatz eins und Absatz 3, erster und zweiter Fall FrG, AZ 4 Hv 17/03i des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, über die Grundrechtsbeschwerde des Beschuldigten Cornel Mihail D\*\*\*\*\* gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Graz vom 6. März 2003, AZ 11 Bs 94/03 (ON 52 des Vr-Aktes), nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

## Spruch

Cornel Mihail D\*\*\*\*\* wurde im Grundrecht auf persönliche Freiheit nicht verletzt.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

## Text

Gründe:

Gegen Cornel Mihail D\*\*\*\*\* ist beim Landesgericht für Strafsachen Graz ein Verfahren wegen des Verdachtes des Verbrechens nach § 104 Abs 1 und Abs 3 erster und zweiter Fall FrG anhängig, weil er - laut Strafantrag der Staatsanwaltschaft Graz vom 16. Jänner 2003 (ON 31) - dringend verdächtig ist, er habe am 4. Dezember 2002 in Unterpremstätten sowie weiteren Orten des Bundesgebietes gewerbsmäßig und als Mitglied einer kriminellen Vereinigung die rechtswidrige Einreise eines Fremden in einem Mitgliedsstaat der EU mit dem Vorsatz gefördert, dass dies gegen einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil für ihn oder einen anderen geschieht (Schlepperei), indem bei der organisierten Verbringung fünf moldawischer Staatsangehöriger von Ungarn sowie drei ukrainischer Staatsangehöriger von einem nicht näher bekannten Nachbarstaat Österreichs jeweils durch Österreich nach Italien, die Beförderung von fünf moldawischen Staatsangehörigen von zumindest einem nicht näher bekannten Ort in Österreich nach Unterpremstätten/Raststation Kaiserwald und von dort, nach Aufnahme der von (den mit unter Verfolgung gestellten) Dumitru S\*\*\*\*\* und Teodor S\*\*\*\*\* dorthin geschleppten drei ukrainischen Staatsangehörigen, weiter nach Italien übernahm.Gegen Cornel Mihail D\*\*\*\*\* ist beim Landesgericht für Strafsachen Graz ein Verfahren

wegen des Verdachtes des Verbrechens nach Paragraph 104, Absatz eins und Absatz 3, erster und zweiter Fall FrG anhängig, weil er - laut Strafantrag der Staatsanwaltschaft Graz vom 16. Jänner 2003 (ON 31) - dringend verdächtig ist, er habe am 4. Dezember 2002 in Unterpremstätten sowie weiteren Orten des Bundesgebietes gewerbsmäßig und als Mitglied einer kriminellen Vereinigung die rechtswidrige Einreise eines Fremden in einem Mitgliedsstaat der EU mit dem Vorsatz gefördert, dass dies gegen einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil für ihn oder einen anderen geschieht (Schlepperei), indem bei der organisierten Verbringung fünf moldawischer Staatsangehöriger von Ungarn sowie drei ukrainischer Staatsangehöriger von einem nicht näher bekannten Nachbarstaat Österreichs jeweils durch Österreich nach Italien, die Beförderung von fünf moldawischen Staatsangehörigen von zumindest einem nicht näher bekannten Ort in Österreich nach Unterpremstätten/Raststation Kaiserwald und von dort, nach Aufnahme der von (den mit unter Verfolgung gestellten) Dumitru S\*\*\*\*\* und Teodor S\*\*\*\*\* dorthin geschleppten drei ukrainischen Staatsangehörigen, weiter nach Italien übernahm.

Cornel Mihail D\*\*\*\*\* befand sich seit 7. Dezember 2002, zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den Gerichtshof zweiter Instanz (noch) aus den Haftgründen der Flucht - und Tatbegehungsgefahr nach § 180 Abs 1, Abs 2 Z 1 und Z 3 lit a StPO in Untersuchungshaft (der ursprünglich auch herangezogene Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nach § 180 Abs 2 Z 2 StPO ist im Hinblick auf § 194 Abs 1 StPO nicht mehr aktuell). In der über den von der Staatsanwaltschaft Graz erhobenen Strafantrag am 20. Februar 2003 abgeführten und vertagten Hauptverhandlung beantragte der Beschuldigte seine Enthftung, worüber die Einzelrichterin mit Beschluss vom gleichen Tag auf Fortsetzung der Untersuchungshaft wegen Flucht- und Tatbegehungsgefahr nach § 180 Abs 2 Z 1 und 3 lit b StPO erkannte (ON 45).Cornel Mihail D\*\*\*\*\* befand sich seit 7. Dezember 2002, zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den Gerichtshof zweiter Instanz (noch) aus den Haftgründen der Flucht - und Tatbegehungsgefahr nach Paragraph 180, Absatz eins,, Absatz 2, Ziffer eins und Ziffer 3, Litera a, StPO in Untersuchungshaft (der ursprünglich auch herangezogene Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nach Paragraph 180, Absatz 2, Ziffer 2, StPO ist im Hinblick auf Paragraph 194, Absatz eins, StPO nicht mehr aktuell). In der über den von der Staatsanwaltschaft Graz erhobenen Strafantrag am 20. Februar 2003 abgeführten und vertagten Hauptverhandlung beantragte der Beschuldigte seine Enthftung, worüber die Einzelrichterin mit Beschluss vom gleichen Tag auf Fortsetzung der Untersuchungshaft wegen Flucht- und Tatbegehungsgefahr nach Paragraph 180, Absatz 2, Ziffer eins und 3 Litera b, StPO erkannte (ON 45).

Mit dem angefochtenen Beschluss gab das Oberlandesgericht Graz der gegen diesen Beschluss gerichteten Beschwerde nicht Folge, ordnete seinerseits die Fortsetzung der Untersuchungshaft aus den Haftgründen der Flucht- und Tatbegehungsgefahr nach § 180 Abs 2 Z 1 und Abs 3 lit a StPO an und hielt fest, dass gemäß § 181 Abs 6 StPO die Wirksamkeit dieses Beschlusses durch eine Haftfrist nicht mehr begrenzt ist. Mit dem angefochtenen Beschluss gab das Oberlandesgericht Graz der gegen diesen Beschluss gerichteten Beschwerde nicht Folge, ordnete seinerseits die Fortsetzung der Untersuchungshaft aus den Haftgründen der Flucht- und Tatbegehungsgefahr nach Paragraph 180, Absatz 2, Ziffer eins und Absatz 3, Litera a, StPO an und hielt fest, dass gemäß Paragraph 181, Absatz 6, StPO die Wirksamkeit dieses Beschlusses durch eine Haftfrist nicht mehr begrenzt ist.

### **Rechtliche Beurteilung**

Der dagegen erhobenen Grundrechtsbeschwerde, mit der unrichtige Beurteilung des Tatverdachtes und der Haftgründe sowie Unverhältnismäßigkeit der Haft moniert wird, kommt keine Berechtigung zu.

Soweit die Beschwerde den dringenden Tatverdacht durch Erwägungen über den Beweiswert der vom Oberlandesgericht ins Treffen geführten bestimmten Tatsachen, also der den Verdachtsausspruch über das Vorliegen entscheidender Tatsachen tragenden Gründe (§ 182 Abs 4 zweiter Satz [§ 179 Abs 4 Z 4] StPO), in Frage zu stellen sucht, verkennt sie, dass eine am Gesetz orientierte Bekämpfung der Sachverhaltsgrundlagen einer Haftentscheidung an den Kriterien der Z 5 und 5a des § 281 Abs 1 StPO maßzunehmen hat. Soweit die Beschwerde den dringenden Tatverdacht durch Erwägungen über den Beweiswert der vom Oberlandesgericht ins Treffen geführten bestimmten Tatsachen, also der den Verdachtsausspruch über das Vorliegen entscheidender Tatsachen tragenden Gründe (Paragraph 182, Absatz 4, zweiter Satz [§ 179 Abs 4 Ziffer 4 ], StPO), in Frage zu stellen sucht, verkennt sie, dass eine am Gesetz orientierte Bekämpfung der Sachverhaltsgrundlagen einer Haftentscheidung an den Kriterien der Ziffer 5 und 5a des Paragraph 281, Absatz eins, StPO maßzunehmen hat.

Demnach ist die Begründung des dringenden Tatverdachtes nur dann offenbar unzureichend, wenn sie den Gesetzen folgerichtigen Denkens oder grundlegenden Erfahrungssätzen widerspricht und solcherart geradezu willkürlich

erscheint. Auch im Fall bloßer Scheingründe hätte das Gericht den Rahmen des gesetzlichen Beweiswürdigungsermessens überschritten (§ 10 GRBG; JBl 2000, 259 = EvBl 1999/192, EvBl 2000/112; EvBl 2000/193, EvBl 2001/97, 11 Os 143, 144/99, 12 Os 135/01, 13 Os 6/02, 14 Os 47/02, 13 Os 64/02, 15 Os 24/03 uva). Demnach ist die Begründung des dringenden Tatverdachtes nur dann offenbar unzureichend, wenn sie den Gesetzen folgerichtigen Denkens oder grundlegenden Erfahrungssätzen widerspricht und solcherart geradezu willkürlich erscheint. Auch im Fall bloßer Scheingründe hätte das Gericht den Rahmen des gesetzlichen Beweiswürdigungsermessens überschritten (Paragraph 10, GRBG; JBl 2000, 259 = EvBl 1999/192, EvBl 2000/112; EvBl 2000/193, EvBl 2001/97, 11 Os 143, 144/99, 12 Os 135/01, 13 Os 6/02, 14 Os 47/02, 13 Os 64/02, 15 Os 24/03 uva).

Die Beschwerdeargumentation greift allerdings nur die (vorläufige) Beweiswürdigung des Oberlandesgerichtes an und missachtet solcher Art die gesetzlichen Anfechtungskategorien.

Die vom Oberlandesgericht zur Begründung des dringenden Tatverdachtes ins Treffen geführten bestimmten Tatsachen (die den Beschuldigten belastenden Angaben des Dumitru S\*\*\*\*\* vor der Sicherheitsbehörde im Zusammenhalt mit der Vielzahl der Reisebewegungen des Beschwerdeführers zwischen Österreich und Ungarn, das Nichtvorhandensein von Hinweisen für deren Bedingtheit durch Kfz-Handel bzw Reparatur, das Fehlen legaler Einkünfte) lassen - in Verbindung mit den Mitteilungen des Aufklärungsdienstes der ungarischen Grenzwaiche, dass der Beschuldigte von den ungarischen Bediensteten im letzten Monat vor der Verhaftung viermal vor dem Grenzübergang Hegyeshalom/Nickelsdorf angehalten wurde, wobei jeweils moldawische Staatsangehörige ohne Einreiseberechtigung nach Österreich im Auto mitführen (§ 131/I), und der Umstände bei Anhaltung des Beschuldigten - den daraus gezogenen Schluss auf die hohe Wahrscheinlichkeit einer gewerbsmäßig und als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangenen Schlepperei als nicht unvertretbar erscheinen.

Weil das Oberlandesgericht keineswegs von der Schuld des Beschwerdeführers ausgegangen ist, sondern nur den dringenden Tatverdacht bejaht hat, ist D\*\*\*\*\* übrigens auch in seinem Grundrecht, bis zum gesetzlichen Nachweis einer Schuld als unschuldig zu gelten, nicht beeinträchtigt (vgl Art 6 Abs 2 EMRK). Das weitere Vorbringen, es widerspreche dem in Art 6 Abs 1 EMRK normierten Grundsatz des "fair trail", die Relevanz von entlastenden Aussagen auszuschließen, ohne die bezug habenden Zeugen im Sinn des § 162a StPO gerichtlich kontradiktorisch vernommen zu haben, wendet sich in Wahrheit neuerlich gegen den Beweiswert der vom Oberlandesgericht im Rahmen der vorläufigen Verdachtsprüfung herangezogenen Beweismittel und stellt im Übrigen auf einen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Oberlandesgericht noch nicht bekannten Verfahrensstand ab. Weil das Oberlandesgericht keineswegs von der Schuld des Beschwerdeführers ausgegangen ist, sondern nur den dringenden Tatverdacht bejaht hat, ist D\*\*\*\*\* übrigens auch in seinem Grundrecht, bis zum gesetzlichen Nachweis einer Schuld als unschuldig zu gelten, nicht beeinträchtigt (vergleiche Artikel 6, Absatz 2, EMRK). Das weitere Vorbringen, es widerspreche dem in Artikel 6, Absatz eins, EMRK normierten Grundsatz des "fair trail", die Relevanz von entlastenden Aussagen auszuschließen, ohne die bezug habenden Zeugen im Sinn des Paragraph 162 a, StPO gerichtlich kontradiktorisch vernommen zu haben, wendet sich in Wahrheit neuerlich gegen den Beweiswert der vom Oberlandesgericht im Rahmen der vorläufigen Verdachtsprüfung herangezogenen Beweismittel und stellt im Übrigen auf einen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Oberlandesgericht noch nicht bekannten Verfahrensstand ab.

Zu Recht ist das Oberlandesgericht davon ausgegangen, dass dem Angeklagten eine strafbare Handlung mit schweren Folgen zur Last liegt. Auch hier hat der Oberste Gerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass der Begriff der "schweren Folgen" im § 180 Abs 2 Z 3 lit a StPO mit jenem in §§ 21 und 23 StGB ident ist. Er umfasst nicht nur die tatbestandsmäßigen Folgen, sondern darüber hinaus alle konkreten Tatauswirkungen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit, sohin auch Art, Ausmaß und Wichtigkeit aller effektiven Nachteile sowohl für den betroffenen Einzelnen als auch für die Gesellschaft im Ganzen, ferner die Eignung, umfangreiche und kostspielige Abwehrmaßnahmen auszulösen und weitreichende Beunruhigung und Besorgnisse herbeizuführen; auch der erhebliche soziale Stöwert zu berücksichtigen ist (12 Os 23/96, 14 Os 186/93, 10 Os 56/76; 12 Os 23/96; 14 Os 134/97; Leukauf/Steininger Komm3 § 21 RN 13 f). Die gegen das Vorliegen schwerer Folge gerichteten Einwände der Beschwerde halten zum einen nicht an den Sachverhaltsgrundlagen des oberlandesgerichtlichen Beschlusses in ihrer Gesamtheit fest, sondern argumentieren, selbst spekulativ beweiswürdigend unter außer Achtlassen der mängelfreien Argumentation des Beschwerdegerichtes gegen die Glaubwürdigkeit der Verantwortung des Beschwerdeführers (wonach er die fremden moldawischen und ukrainischen Staatsangehörigen um 20.00 Uhr abends an einer Tankstelle auf der Autobahn in Graz aufgenommen haben will, um sie kostenlos nach Wien zu bringen), auf aktenfremder Grundlage und verkennen

zum anderen, dass ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung (Art 6 Abs 2 EMRK) bei deren Beurteilung nicht vorliegt, weil in Haftfragen das Bestehen qualifizierten Tatverdächtigen (§ 5 Abs 1 lit c EMRK) ausreicht (Hager/Holzweber GRBG § 2 E 34, 34a, 12 Os 58/01). Zu Recht ist das Oberlandesgericht davon ausgegangen, dass dem Angeklagten eine strafbare Handlung mit schweren Folgen zur Last liegt. Auch hier hat der Oberste Gerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass der Begriff der "schweren Folgen" im Paragraph 180, Absatz 2, Ziffer 3, Litera a, StPO mit jenem in Paragraphen 21 und 23 StGB ident ist. Er umfasst nicht nur die tatbestandsmäßigen Folgen, sondern darüber hinaus alle konkreten Tatauswirkungen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit, sohin auch Art, Ausmaß und Wichtigkeit aller effektiven Nachteile sowohl für den betroffenen Einzelnen als auch für die Gesellschaft im Ganzen, ferner die Eignung, umfangreiche und kostspielige Abwehrmaßnahmen auszulösen und weitreichende Beunruhigung und Besorgnisse herbeizuführen; auch der erhebliche soziale Störwert zu berücksichtigen ist (12 Os 23/96, 14 Os 186/93, 10 Os 56/76; 12 Os 23/96; 14 Os 134/97; Leukauf/Steininger Komm3 Paragraph 21, RN 13 f). Die gegen das Vorliegen schwerer Folge gerichteten Einwände der Beschwerde halten zum einen nicht an den Sachverhaltsgrundlagen des oberlandesgerichtlichen Beschlusses in ihrer Gesamtheit fest, sondern argumentieren, selbst spekulativ beweiswürdigend unter außer Achtlassen der mängelfreien Argumentation des Beschwerdegerichtes gegen die Glaubwürdigkeit der Verantwortung des Beschwerdeführers (wonach er die fremden moldawischen und ukrainischen Staatsangehörigen um 20.00 Uhr abends an einer Tankstelle auf der Autobahn in Graz aufgenommen haben will, um sie kostenlos nach Wien zu bringen), auf aktenfremder Grundlage und verkennen zum anderen, dass ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung (Artikel 6, Absatz 2, EMRK) bei deren Beurteilung nicht vorliegt, weil in Haftfragen das Bestehen qualifizierten Tatverdächtigen (Paragraph 5, Absatz eins, Litera c, EMRK) ausreicht (Hager/Holzweber GRBG Paragraph 2, E 34, 34a, 12 Os 58/01).

Insgesamt wurde die Tatbegehungsgefahr - der Beschwerde zuwider - logisch und empirisch einwandfrei aus dem dargestellten Verdacht über die Verfügbarkeit des Beschuldigten für eine international operierende Schlepperorganisation abgeleitet. Dabei ging das Oberlandesgericht zutreffend davon aus, dass im Falle einer Einbindung des Beschuldigten in einen der gewinnträchtigsten Hauptzweige der organisierten Kriminalität (vgl 110 BlgNR 21. GP) die Bedeutung der Unbescholtenheit und der Erstmaligkeit der Haft in den Hintergrund treten lässt. Insgesamt wurde die Tatbegehungsgefahr - der Beschwerde zuwider - logisch und empirisch einwandfrei aus dem dargestellten Verdacht über die Verfügbarkeit des Beschuldigten für eine international operierende Schlepperorganisation abgeleitet. Dabei ging das Oberlandesgericht zutreffend davon aus, dass im Falle einer Einbindung des Beschuldigten in einen der gewinnträchtigsten Hauptzweige der organisierten Kriminalität vergleiche 110 BlgNR 21. GP) die Bedeutung der Unbescholtenheit und der Erstmaligkeit der Haft in den Hintergrund treten lässt.

Die Behauptung, bestimmte Tatsachen, aus denen sich der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr ergibt, lägen nicht vor, übergeht die Begründung des angefochtenen Beschlusses (S 9) wonach die (rechtlich) als Gefahr beurteilte hohe Wahrscheinlichkeit, der Angeklagte werde auf freiem Fuß ungeachtet des gegen ihn geführten Strafverfahrens eine gegen Volkswirtschaft und Sicherheit des Staates gerichtete, gerichtlich strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen, aus dem dringenden Verdacht im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangener, gewerbsmäßig verübten Schlepperei nach § 104 Abs 1, Abs 3 erster und dritter Fall FrG abgeleitet wurde. Die Behauptung, bestimmte Tatsachen, aus denen sich der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr ergibt, lägen nicht vor, übergeht die Begründung des angefochtenen Beschlusses (S 9) wonach die (rechtlich) als Gefahr beurteilte hohe Wahrscheinlichkeit, der Angeklagte werde auf freiem Fuß ungeachtet des gegen ihn geführten Strafverfahrens eine gegen Volkswirtschaft und Sicherheit des Staates gerichtete, gerichtlich strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen, aus dem dringenden Verdacht im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangener, gewerbsmäßig verübten Schlepperei nach Paragraph 104, Absatz eins,, Absatz 3, erster und dritter Fall FrG abgeleitet wurde.

Soweit gegen die Annahme des durch gelindere Mittel nicht substituierbaren Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr gemäß § 180 Abs 2 Z 3 lit a StPO neuerlich vorgebracht wird, der Umstand, dass Handlungen, die noch zu keiner rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung geführt haben und größtenteils durch Aussagen von Zeugen widerlegt würden, als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden, verstoße gegen die durch Art 6 Abs 2 EMRK gestützte Unschuldsvermutung und widerspreche dem Erfordernis eines hinreichenden Tatverdächtigen sowie eines begründeten Anlasses zur Annahme einer Tatbegehungsgefahr iSd Art 5 Abs 1 lit c EMRK, genügt der Hinweis auf die dazu ergangenen Entscheidungen des Höchstgerichtes (vgl Mayerhofer, Das österreichische Strafrecht<sup>4</sup>, dritter Teil, Nebenstrafrecht, erster Halbband, Art 5 Abs 1 lit c EMRK E 1a, 3 und Art 6 Abs 2 EMRK E 20a, 15 Os 93/93 und die dort

zitierte Judikatur und Literatur zu EMRK, 15 Os 146/00). Im Hinblick auf das Vorliegen des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr erübrigt es sich bei Prüfung der Frage einer Grundrechtsverletzung auch auf den weiteren Haftgrund der Fluchtgefahr bzw der Argumentation zu deren Ersetzbarkeit einzugehen (Hager/Holzweber § 2 GRBG E 25, 13 Os 109/02 uva).Soweit gegen die Annahme des durch gelindere Mittel nicht substituierbaren Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr gemäß Paragraph 180, Absatz 2, Ziffer 3, Litera a, StPO neuerlich vorgebracht wird, der Umstand, dass Handlungen, die noch zu keiner rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung geführt haben und großteils durch Aussagen von Zeugen widerlegt würden, als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden, verstoße gegen die durch Artikel 6, Absatz 2, EMRK gestützte Unschuldsvermutung und widerspreche dem Erfordernis eines hinreichenden Tatverdachtessowie eines begründeten Anlasses zur Annahme einer Tatbegehungsgefahr iSd Artikel 5, Absatz eins, Litera c, EMRK, genügt der Hinweis auf die dazu ergangenen Entscheidungen des Höchstgerichtes vergleiche Mayerhofer, Das österreichische Strafrecht<sup>4</sup>, dritter Teil, Nebenstrafrecht, erster Halbband, Artikel 5, Absatz eins, Litera c, EMRK E 1a, 3 und Artikel 6, Absatz 2, EMRK E 20a, 15 Os 93/93 und die dort zitierte Judikatur und Literatur zu EMRK, 15 Os 146/00). Im Hinblick auf das Vorliegen des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr erübrigt es sich bei Prüfung der Frage einer Grundrechtsverletzung auch auf den weiteren Haftgrund der Fluchtgefahr bzw der Argumentation zu deren Ersetzbarkeit einzugehen (Hager/Holzweber Paragraph 2, GRBG E 25, 13 Os 109/02 uva).

Weiters versagt auch der Einwand der unangemessenen Dauer der Untersuchungshaft, weil nach der derzeitigen Sachlage von einer Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe auszugehen ist (§ 104 Abs 3 FrG), sodass die bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Oberlandesgerichtes dreimonatige Untersuchungshaft im Hinblick auf die für den Fall des Schuldspruchs zu erwartende Strafe in keinem Missverhältnis steht.Weiters versagt auch der Einwand der unangemessenen Dauer der Untersuchungshaft, weil nach der derzeitigen Sachlage von einer Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe auszugehen ist (Paragraph 104, Absatz 3, FrG), sodass die bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Oberlandesgerichtes dreimonatige Untersuchungshaft im Hinblick auf die für den Fall des Schuldspruchs zu erwartende Strafe in keinem Missverhältnis steht.

Die weiteren Einwände zur Unverhältnismäßigkeit der Haft gehen von einem vom Beschwerdeführer erwarteten Freispruch und von einer nicht abschätzbaren Haft während der gesamten Verfahrensdauer aus und stellen damit nicht auf die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, sondern auf eigene Hypothesen zur Verfahrensentwicklung sowie generelle Ausführungen zur Frage des Stellenwertes und der Handhabung der Untersuchungshaft im Allgemeinen ab.

Die die Grundrechtsbeschwerde auf den Zeitpunkt der Entscheidung durch das Oberlandesgericht abzustellen hat, konnte die danach erfolgte Enthftung des Beschuldigten keinen Einfluss auf die Entscheidungsgrundlage haben.

Somit wurde der Beschuldigte im Grundrecht auf persönliche Freiheit nicht verletzt, weshalb seine Beschwerde - entgegen der in der Äußerung der Verteidigung gemäß § 35 Abs 2 StPO vertretenen, die Beschwerdeargumente wiederholenden Ansicht, jedoch in Übereinstimmung mit der Generalprokuratur - ohne Kostenauspruch (§ 8 GRBG) abzuweisen war.Somit wurde der Beschuldigte im Grundrecht auf persönliche Freiheit nicht verletzt, weshalb seine Beschwerde - entgegen der in der Äußerung der Verteidigung gemäß Paragraph 35, Absatz 2, StPO vertretenen, die Beschwerdeargumente wiederholenden Ansicht, jedoch in Übereinstimmung mit der Generalprokuratur - ohne Kostenauspruch (Paragraph 8, GRBG) abzuweisen war.

#### **Anmerkung**

E69229 15Os50.03

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:0150OS00050.03.0410.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_20030410\_OGH0002\_0150OS00050\_0300000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)